

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Ordnungsamt	Nr. 190/2009
--	------------------------

Betreff:

Anregung des Kreisflüchtlingsrates des Kreises Warendorf für eine Resolution gegen die Abschiebung von Roma in den Kosovo

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Hansen	11.12.2009

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Auf die als Anlage beiliegende Anregung des Kreisflüchtlingsrats Warendorf vom 08.10.2009 sowie die Erläuterungen der Verwaltung wird verwiesen.

Erläuterungen:

I. Anregung des Kreisflüchtlingsrats

Mit Schreiben vom 08.10.2009 hat der Kreisflüchtlingsrat Warendorf gem. § 21 Kreisordnung angeregt, dass der Kreistag des Kreises Warendorf eine Resolution gegen die Abschiebung von Roma in die Republik Kosovo verabschieden solle.

Insbesondere solle der Kreistag den Innenminister des Landes NRW bitten, die Abschiebung von Roma in die Republik Kosovo auszusetzen, sich anlässlich der nächsten Innenministerkonferenz für einen solchen Abschiebungsstopp einzusetzen und bei den zuständigen Stellen auf eine gesetzliche Bleiberechtsregelung für Roma hinzuwirken.

Als Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass Diskriminierung den Alltag der Roma im Kosovo noch immer bestimme, die Arbeitslosigkeit dieser Volksgruppe bei nahezu 100% liege und humanitäre Mindeststandards nicht gesichert seien.

Der Kreistag hat die Zuständigkeit für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 Abs. 4 seiner Hauptsatzung auf den Kreisausschuss übertragen.

Über die Situation der Roma im Kreis Warendorf informiert die Verwaltung wie folgt:

II. Aktuelle Situation im Kreis Warendorf

1. Derzeit befinden sich etwa 200 Roma-Angehörige aus dem Kosovo im Kreis Warendorf. Diese waren bisher nach Erlasslage als Minderheit von einer Rückführung in das Kosovo ausgeschlossen. Lediglich Roma, die als Straftäter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens zwei Jahren verurteilt wurden, konnten zurückgeführt werden.

Seit dem März 2009 hat sich die Regierung der Republik Kosovo jedoch bereit erklärt, Rückübernahmeersuchen für alle ausreisepflichtigen Personen mit vermuteter kosovarischer Herkunft, unabhängig von der Frage, ob es sich um Straftäter handelt, zu prüfen.

Aktuell sind von einer nunmehr möglichen Rückführung etwa 50 Personen betroffen, darunter befinden sich mehrere Großfamilien.

Bis auf wenige Ausnahmen halten sich diese 50 Personen bereits seit mehr als 10 Jahren mit Aufenthaltsgestattung sowie Duldung im Bundesgebiet auf und erfüllen somit die zeitlichen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach dem IMK-Beschluss von November 2006 als auch nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung des § 104 a AufenthG vom 01.07.2007.

Dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bei vorgenanntem Personenkreis in der Vergangenheit abgelehnt werden musste, hängt insbesondere mit den begangenen Straftaten, die ab einem bestimmten Strafmaß (§ 104 a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG: Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen) einen Ausschlussgrund darstellen, zusammen. Zudem werden in den meisten Fällen seit der Einreise öffentliche Leistungen bezogen. Annähernd alle 50 Personen gehören zu Familien, in denen mindestens eine Person von der Straftatregelung betroffen ist. Dieses führt nach § 104 a Abs. 3 AufenthG zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis

auch der anderen Familienmitglieder.

Bezüglich der weiteren 150 Personen sind die Prüfungen für eine mögliche Erteilung nach § 104 a AufenthG (gesetzliche Bleiberechtsregelung) sowie nach § 15 Abs. 5 AufenthG (Aufenthalt aus dringenden humanitären Gründen – Reiseunfähigkeit) noch nicht abgeschlossen.

2. Absoluter Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung hat immer die freiwillige Rückkehr.

Die Ausländerbehörden sind in diesem Zusammenhang gehalten, die bisher von einer Rückführung in die Republik Kosovo ausgenommenen Personen nochmals auf die verbesserte Förderung der freiwilligen Ausreise und auf das Kosovo-Rückkehrprojekt ("URA 2") aufmerksam zu machen.

Mit diesem vom Bund und von den Ländern BW, NS und NRW finanzierten Projekt werden schwerpunktmäßig im Rückkehrzentrum in Pristina umfangreiche Integrations-, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Dazu gehören nach den individuellen Bedürfnissen Mietkostenbeihilfe, Medikamente, Lebensmittelzuschuss, Zuschüsse für Wohnungseinrichtungen sowie Fahrtkostenzuschüsse. Nach Mitteilung der Projektleitung von "URA 2" von Anfang August 2009 konnte für alle förderfähigen Personen, soweit sich diese an das Projekt "URA 2" gewandt hatten, sowohl Arbeit als auch Wohnraum gefunden werden. "URA 2" kann auch von Personen, die freiwillig zurückgekehrt sind, in Anspruch genommen werden.

Zuständig für die Organisation von freiwilligen Ausreisen ist dabei IOM (Internationale Organisation für Migration) in Bonn. Diese übernimmt die Flugkosten, gewährt vor der Ausreise eine sogenannte Reisebeihilfe (für Kosovo: Erwachsene 200,00 €, Kinder 100,00 €) und zahlt im jeweiligen Heimatland die sogenannte Startbeihilfe (für Kosovo: Erwachsene 750,00 €, Kinder 375,00 €) nach persönlicher Vorsprache vor Ort aus.

Weiterhin haben sich die Städte Ahlen, Beckum, Warendorf, Sassenberg, Everswinkel, Sendenhorst und Telgte darauf verständigt, die freiwillige Ausreise ausreisepflichtiger Ausländer neben den finanziellen Leistungen von IOM mit dem Zweifachen der monatlichen Regelleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu fördern. Diese Geldleistungen werden in der Regel erst nach dem Einchecken am Flughafen durch die begleitenden Mitarbeiter der Ausländerbehörde ausbezahlt.

III. Rechtliche Bewertung

1. Nach § 21 Abs. 1 S. 1 Kreisordnung hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Es ist bereits fraglich, ob sich die Anregung des Kreisflüchtlingsrates auf eine Angelegenheit des Kreises bezieht.

Über die Gewährung eines Aufenthaltsrechtes in Asylverfahren entscheidet allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. In diese Prüfung werden auch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Landes mit einbezogen. An diese Entscheidungen ist jede Ausländerbehörde gem. § 42 Asylverfahrensgesetz gebunden. Ihr kommt lediglich die Aufgabe zu, eine bestandskräftig gewordene Ausreiseverfügung des Bundesamtes zwangsweise umzusetzen, wenn die Ausreise nicht freiwillig erfolgt.

2. Die Landesregierung NRW wäre nach § 60 a Abs. 1 AufenthG befugt, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen die Aussetzung der Abschiebung von Roma aus dem Kosovo für längstens sechs Monate anzuordnen, ohne dass es der Zustimmung der anderen Länder bedarf. Dazu hat sich die Landesregierung jedoch nicht entschieden.

Weitergehende Regelungen bedürften des Einvernehmens des Bundesinnenministeriums oder einer gesetzlichen Grundlage.

3. Im Landtag sind Anträge auf einen Abschiebestopp für Roma in der Sitzung am 10.09.2009 mit im wesentlichen folgenden Begründungen abgelehnt worden:
 - a) Es gibt keinen Grund, die Roma von der bestehenden Altfallregelung auszunehmen, anderenfalls würde dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Personen führen, die die erforderlichen Integrationsleistungen nach der Bleiberechtsregelung erfüllt haben.
 - b) Über besondere Schutzwürdigkeit und ungünstige Lebensbedingungen der Roma im Kosovo entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sachverständig und kompetent.
 - c) Für Härtefälle gibt es den Petitionsausschuss oder die Härtefallkommission beim Innenminister NRW.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat